



Jugendordnung des Kaarster Segel-Club e.V.

1 Jugendabteilung und Mitgliedschaft

- 1.1 Alle in den Kaarster Segel-Club e.V. (KSC) aufgenommenen Kinder ab dem 6. Lebensjahr, Jugendliche bis zum Ende des vollendeten 18. Lebensjahrs und die gewählten Vertreter der Jugendabteilung bilden die Jugendabteilung des Kaarster Segel-Club e.V.
- 1.2 Die Aufnahme der Kinder und Jugendlichen in den Kaarster Segel-Club e.V. erfolgt gemäß § 4 Ziffer 2 der Satzung des KSC durch den Vorstand des Kaarster Segel-Club e.V. Kinder von Mitgliedern des KSC sind aufzunehmen.

2 Grundlagen und Aufgaben

- 2.1 Dieser Jugendordnung liegt die Satzung des Kaarster Segel-Club e.V. zugrunde. Die Mitglieder der Jugendabteilung des KSC und deren gewählte Vertreter sind gleichzeitig Mitglieder der Jugendorganisationen der Verbände und Bünde, denen der Kaarster Segel-Club e.V. angehört. Ansonsten ist die Jugendabteilung Mitglied.
- 2.2 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und den Ordnungen des Kaarster Segel-Club e.V. selbstständig.
Die Ordnungen der Verbände und Bünde, denen der Verein angehört, sind bei der Arbeit der Jugendabteilung zu berücksichtigen.
- 2.3 Aufgaben der Jugendabteilung des KSC sind insbesondere:
 - Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - Förderung von Toleranz, Respekt und Fairness
 - Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
 - Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung
 - Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
 - Pflege der internationalen Verständigung

3 Organe der Jugendabteilung des KSC sind:

- Jugendversammlung
- Jugendvorstand

4 Jugendversammlung

- 4.1 Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Kaarster Segel-Club e.V.
- 4.2 Die Jugendversammlung besteht aus den Mitgliedern der Jugendabteilung des Kaarster Segel-Club e.V. und dem Jugendvorstand. Vorstandsmitglieder des KSC sind teilnahmeberechtigt.
- 4.3 Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Jugendabteilung des KSC und der Jugendvorstand.
Das Stimmrecht der Mitglieder muss persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
Die Vorstandsmitglieder des KSC haben in der Jugendversammlung Rederecht aber kein Stimmrecht.



- 4.4 Aufgaben der Jugendversammlungen sind:
- 4.4.1 Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands
 - 4.4.2 Beratung und Verabschiedung eines Vorschlags für den Haushaltsplan des KSC
 - 4.4.3 Entlastung des Jugendvorstands
 - 4.4.4 Wahl des Jugendobmanns
 - 4.4.5 Wahl der Jugendsprecherin/des Jugendsprechers
 - 4.4.6 Wahl der Jugendschritfführerin/des Jugendschritfführers
 - 4.4.8 Beschlussfassung über vorliegende Anträge; insbesondere Anträge zur Änderung dieser Jugendordnung. Hierzu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Jugendversammlung.
 - 4.4.9 Die vorgetragenen Wünsche, Vorstellungen, Probleme und Vorschläge der Jugendlichen aufzunehmen und als Anregung oder Anträge an den Jugendobmann, den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu formulieren.
- 4.5 Die ordentliche Jugendversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des KSC statt. Sie wird vom Jugendobmann zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand des KSC ist mit einzuladen.
- 4.6 Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt. Sie wird vom Jugendobmann zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand des Kaarster Segel-Club e.V. kann im Verhinderungsfall des Jugendobmanns wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen. Es gelten dann die gleichen Fristen.
- 4.7 Die Jugendversammlung wird durch den Jugendobmann geleitet. Ist der Jugendobmann verhindert, leitet die Jugendsprecherin/der Jugendsprecher die Versammlung. Ist die Jugendsprecherin/der Jugendsprecher noch minderjährig wird das Haus- und Ordnungsrecht während der Jugendversammlung vom anwesenden Vertreter des Vorstands ausgeübt.
- 4.8 Von der Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen; dieses ist jeweils vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist anlässlich der folgenden Jugendversammlung zu verlesen.
- 4.7 Die Jugendversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 4.8 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

5 Jugendvorstand

- 5.1 Der Jugendvorstand besteht aus dem Jugendobmann, der Jugendsprecherin/dem Jugendsprecher und der Jugendschritfführerin/dem Jugendschritfführer.
- 5.2 Der Jugendobmann ist der Vorsitzende des Jugendvorstands und Leiter der Jugendabteilung. Er führt die Geschäfte der Jugendabteilung und muss mindestens 18 Jahre alt und Mitglied des Vereins sein
- 5.2.1 Der Jugendobmann wird durch die Jugendversammlung gewählt und auf der nächsten folgenden Mitgliederversammlung des KSC bestätigt.



- 5.2.2 Der Jugendobmann ist Mitglied im Vorstand des KSC. Er wird für 3 Jahre gewählt.
- 5.2.3 Der Jugendobmann hat dafür Sorge zu tragen, dass regelmäßige Zusammenkünfte der Jugendabteilung stattfinden. Er sollte an diesen Treffen teilnehmen, um dort den Verein zu vertreten und eventuelle Wünsche der Jugendabteilung entgegenzunehmen.
- 5.2.4 Über die Tätigkeit des Jugendobmanns ist der Jugendversammlung Bericht zu erstatten.
- 5.2.5 Der Jugendobmann hat in der Jahreshauptversammlung des KSC einen Bericht über die Aktivitäten und Entwicklung der Jugendabteilung und die laufenden Beschlüsse der Jugendversammlungen abzugeben.
- 5.2.6 Er kann für die Aufgaben innerhalb der Jugendabteilung Mitglieder mit besonderen Aufgaben der Jugendabteilung berufen.
- 5.3 Die Jugendsprecherin/der Jugendsprecher wird aus dem Kreis der Jugendlichen von diesen gewählt.
 - 5.3.1 Er soll das besondere Vertrauen der Jugendlichen haben und als Vermittler zwischen den Jugendlichen und dem Jugendobmann dienen.
 - 5.3.2 Die Jugendsprecherin/der Jugendsprecher ist zusammen mit dem Jugendobmann für die Jugendtage und Jugendversammlungen der Verbände und Bünde, denen der KSC angehört, delegiert und nimmt dort die Stimmrechte für die Vereinsjugend wahr.
 - 5.3.3 Die Jugendsprecherin/der Jugendsprecher vertritt den Jugendobmann im Verhinderungsfall bei den Jugendversammlungen als Versammlungsleiter.
 - 5.3.4 Die Jugendsprecherin/der Jugendsprecher nimmt als Mitglied mit besonderen Aufgaben auf Einladung des Vorstands des KSC an den Vorstandssitzungen als nicht stimmberechtigtes Mitglied teil.
- 5.4 Die Jugendschiffführerin/der Jugendschiffführer führt während der Jugendversammlungen das Protokoll und vertritt die Jugendsprecherin/den Jugendsprecher bei den Jugendtagen und Versammlungen der Verbände und Bünde, denen der KSC angehört.

6 Segelbetrieb und Nutzung der Vereinsanlagen

- 6.1 Von den Jugendlichen wird Aktivität und Präsenz erwartet. Dies gilt insbesondere für solche Jugendliche, denen ein vereinseigenes Boot zugeteilt wurde.
- 6.2 Das Vermögen des Vereins, insbesondere die vereinseigenen Boote, dient allen Mitgliedern gleichermaßen. Jedes Mitglied ist zu sorgfältigem Verhalten verpflichtet.
- 6.3 Es besteht für jeden Segler Rettungswestenpflicht (Auftriebshilfe) gemäß der Segelordnung.
- 6.4 Einzelheiten des Segelbetriebes der Jugendlichen regelt die jeweils gültige Segelordnung, die vom Vorstand des KSC erlassen wird.
- 6.5 Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Segeln ohne schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters nicht gestattet.
Die Kinder und Jugendlichen müssen ausreichend schwimmen können. Der Jugendobmann oder sein Beauftragter/seine Beauftragte ist berechtigt, dies zu überprüfen.
- 6.6 Gemäß der Segelordnung dürfen Kinder und Jugendliche, die nicht im Besitz des Jüngstenscheins sind, nicht am regulären Segelbetrieb außerhalb der Ausbildung teilnehmen.



-
- 6.7 Verpflichtet werden die Kinder und Jugendlichen auch dem Umweltschutz. Es ist alles zu unterlassen, was zur Verschmutzung der Gewässer und zur Belastung von Flora und Fauna beiträgt. Insbesondere die Verwendung von chemischen Reinigungsmitteln.
- 6.8 Die Jugendlichen sind nach Aufnahme über die Sporthilfe des Landessportbundes NRW unfallversichert.

7 Allgemeine Regelung

- 7.1 Soweit diese Jugendordnung keine passende Regelung enthält, finden die Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung des KSC entsprechend Anwendung.
- 7.2 Diese Jugendordnung ist nach Verabschiedung durch den Vorstand und Zustimmung durch die Jugendversammlung am 22. Mai 1989 in Kraft getreten.
- 7.3 Die erste Änderung wurde durch die Jugendversammlung am 6. März 2015 angenommen.